

**Art. 47c «Massnahmen zur Steuerung der Kosten» im Vergleich zu Art. 46a, 54, 54a und 54b des indirekten Gegenvorschlags zur Kostenbremse-Initiative.**

Art. 47c gemäss Bundesrat	Antrag Würth	Indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative
1 Die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände sehen in den Bereichen, in denen sie einen Tarifvertrag nach Artikel 43 Absatz 4 abschliessen müssen, Massnahmen zur Steuerung der Kosten vor.		
2 Die Massnahmen nach Absatz 1 sind:	streichen	
a. in gesamtschweizerisch geltende Tarifverträge zu integrieren; oder		
b. in eigenen gesamtschweizerisch geltenden Verträgen vorzusehen.		
3 Die Verträge nach Absatz 2 Buchstabe b sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	streichen	
3 bis	Die Massnahmen nach Absatz 1 können in kantonale geltende Tarifverträge integriert oder in eigenen kantonalen Verträgen festgelegt werden; diese sind der Kantonsregierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Werden sie in gesamtschweizerisch geltende Tarifverträge integriert, sind sie durch den Bundesrat zu genehmigen.	<u>Art. 46a Abs. 1 E-KVG:</u> Stellt die Genehmigungs-behörde fest, dass ein genehmigter Tarifvertrag die Anforderungen nach Artikel 46 Absatz 4 nicht mehr erfüllt, so kann sie die Tarifpartner auffordern, den Tarifvertrag entsprechend anzupassen.
4 Die Massnahmen nach Absatz 1 müssen pro Bereich, der für die jeweilige Art von Leistungserbringer relevant ist, mindestens vorsehen:		
a. die Überwachung der mengenmässigen Entwicklung der verschiedenen Positionen, die für die Leistungen vorgesehen sind;		

b. die Überwachung der Entwicklung der abgerechneten Kosten.		
5 Sie müssen Planungs- und Steuerungsentscheide der zuständigen Behörden berücksichtigen.	... der zuständigen Behörden und sowohl eine drohende Unter- wie Überversorgung in sachgerechter Weise berücksichtigen.	Die in Art. 47c Abs. 5 erwähnten Planungs- und Steuerungsentscheide der zuständigen Behörde entsprechen den vom Bundesrat und den Kantonen festgelegten <b>Kostenzielen</b> in Art. 54 und 54b E-KVG.
6 Die Verträge nach Absatz 2 müssen Regeln zur Korrektur bei ungerechtfertigten Erhöhungen der Mengen und der Kosten gegenüber einem im Vertrag definierten Zeitraum vorsehen. Sie müssen auch die von den Leistungserbringern und den Versicherern nicht beeinflussbaren Faktoren angeben, die eine Erhöhung der Mengen und der Kosten erklären können. Sehen die Korrekturregeln Anpassungen der kantonalen Tarife vor, so überprüft die zuständige Kantonsregierung bei der Genehmigung der kantonalen Tarifverträge, ob die Regeln darin enthalten sind.	Die Verträge nach Absatz 3bis müssen Regeln ...	
7 Der Bundesrat kann die Bereiche nach Absatz 4 definieren.		Die in Art. 47c Abs. 7 erwähnten «Bereiche» sind gleichbedeutend mit den <b>Kostenblöcken</b> gemäss Art. 54a E-KVG.
8 Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände nicht einigen, so legt der Bundesrat die Massnahmen zur Steuerung der Kosten fest. Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände sind verpflichtet, dem	<b>Die Tarifpartner reichen die vereinbarten Massnahmen jener kantonalen oder nationalen Behörde zur Genehmigung ein, die für die Planung und Steuerung des jeweiligen Bereichs zuständig ist.</b> Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder	<u>Art. 46a Abs. 2 E-KVG:</u> Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht innerhalb eines Jahres auf eine Anpassung des Tarifvertrags einigen, so widerruft die Genehmigungsbehörde die von ihr erteilte Genehmigung und setzt nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest.

<p>Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Informationen zu liefern, die für die Festlegung der Massnahmen notwendig sind.</p>	<p>deren Verbände nicht einigen, <b>so legt die für die Planung und Steuerung zuständige Behörde</b> die Massnahmen zur Steuerung der Kosten fest. Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenlos die Informationen zu liefern, die für die Festlegung der Massnahmen notwendig sind.</p>	
<p>9 Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Informationslieferung nach Absatz 8 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p>	<p>... nach Absatz 8 kann die zuständige Behörde gegen ...</p>	
<p>a. die Verwarnung;</p>		
<p>b. eine Busse bis zu 20'000 Franken.</p>		
<p>10 Alle Leistungserbringer und Versicherer müssen sich an die nach Absatz 1 vereinbarten oder die nach Absatz 8 festgelegten Massnahmen zur Steuerung der Kosten im entsprechenden Bereich halten.</p>		